

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 9

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 8. Mai 1942

Nr. 9

Inhalt:

Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung gemäß § 16 Absatz 2 AOGÖ für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Baden (Bad. GDO.).

Änderung der Gemeinsamen Dienstordnung

gemäß § 16 Absatz 2 AOGÖ für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe in Baden
(Bad. GDO.)

I.

Die Gemeinsame Dienstordnung gemäß § 16 Absatz 2 AOGÖ vom 27. Oktober 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) in der Fassung vom 19. Juli 1939 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) wird geändert wie folgt:

1. Im Abschnitt III A ist hinter Ziffer 2) einzufügen:

3) Zu § 3 ATO:

- (1) Wegen Verletzung der Dienstpflichten kann der Gefolgschaftsführer eine Ordnungsstrafe gegen das Gefolgschaftsmitglied festsetzen.
- (2) Die Ordnungsstrafe besteht in einem Verweis oder einer Geldbuße. Die Geldbuße darf in der Regel nicht höher sein als die Hälfte eines durchschnittlichen Tagesverdienstes; nur bei erheblichen Verstößen darf sie bis zur Höhe des vollen durchschnittlichen Tagesverdienstes festgesetzt werden. Der volle durchschnittliche Tagesverdienst beträgt im Geltungsbereich der TO. A 1/30 der Monatsdienstbezüge (ohne Kinderzuschlag); im Geltungsbereich der TO. B errechnet er sich nach § 14 Abs. 3 TO. B.
- (3) Vor Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Gefolgschaftsmitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Soweit erforderlich, ist der Tatbestand durch Vernehmung von Zeugen oder durch andere Beweismittel zu klären; die Angaben des Beschuldigten und der Zeugen sind schriftlich festzulegen.
- (4) Die Ordnungsstrafe wird durch schriftliche Verfügung unter Angabe des Grundes verhängt. Dem Gefolgschaftsmit-

glied ist eine Abschrift der Verfügung auszuhändigen.

- (5) Binnen 7 Tagen nach dem Tage der Aushändigung kann das Gefolgschaftsmitglied Beschwerde bei dem Gefolgschaftsführer einlegen, der die Ordnungsstrafe verhängt hat. Dieser ist nicht zur Abänderung der Verfügung befugt, sondern hat die Beschwerde mit den Vorgängen der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet. Sie kann die Ordnungsstrafe auch verschärfen.
- (6) Die Geldbuße wird erst vollstreckt, wenn endgültig über sie entschieden ist. Sie ist an die örtliche zuständige Kasse der NS-Volkswohlfahrt abzuführen.

Die seitherigen Ziffern 3), 4), 5), 6) erhalten die Bezeichnung: 4), 5), 6), 7).

2. a) Hinter Ziffer 7) ist einzufügen:

8) Zu § 12 ATO:

Die nach ADO Nr. 1 zu § 12 ATO zugelassenen Kinderzuschläge für Pflegekinder können nach Maßgabe der Bestimmungen in den BV Nr. 72 (RBB 1940 Seite 152) gewährt werden.

- b) Die seitherigen Ziffern 7) und 8) erhalten die Bezeichnung 9) und 10).

II.

Abschnitt III C wird wie folgt geändert und ergänzt:

3. Zu § 6:

Die Absätze (1), (2), (3), (4) und (6) fallen weg; die seitherigen Absätze (5) und (7) erhalten die Bezeichnung (1) und (2). Als weiterer Absatz (3) ist einzufügen:

(3) Beim unerlaubten Fernbleiben von der Arbeit (§ 9 Abs. 3 ATO) wird der Kinderzuschlag für jeden Arbeitstag, für den dem Gefolgschaftsmitglied kein Lohn gezahlt wird, nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 TO. B gekürzt. Das gleiche gilt bei Dienstbefreiung ohne Lohn (ADO Nr. 1 zu § 9 ATO), die sich über mehr als drei Werkstage erstreckt. Im übrigen bleiben bei Durchführung des § 6 Abs. 2 TO. B Abweichungen der tatsächlichen Wochenarbeitsleistung von der vereinbarten oder angeordneten regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung außer Betracht (vgl. § 6 Abs. 3 TO. B).

4. Zu § 8:

Als weiterer Absatz (3) ist einzufügen:

(3) Nicht vollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder erhalten die vollen Treugelder, wenn sie die für Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens erforderlichen Voraussetzungen gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. Februar 1939, II SB 428/39 — 6211 (MBliV. Seite 310) — wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden und mindestens 180 Tage im Jahr — erfüllt haben. Soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Hälfte der festgesetzten Treugelder bewilligt werden.

5. Zu § 13:

a) Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Zu Absatz 1 bis 3. Sonderlohngruppen neben den Lohngruppen A, B und C:

Sonderlohn I = C + 15 v. H. (s. Lohngruppenverzeichnis Lohngruppe B Ziffer 3)
(= B + 5/100 C)

Sonderlohn II = C + 20 v. H. Dieser Sonderlohn kommt allgemein nicht zur Anwendung, sondern nur in bestimmten Fällen, die mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen in der Besonderen Dienstordnung vorgesehen werden können.
(= B + 10/100 C)

Sonderlohn III = C + 40 v. H. für Handwerker, die hochwertige Arbeiten verrichten (s. ADO Nr. 6 zum Lohngruppenverzeichnis)
(= A + 10/100 C)

Sonderlohn IV = C + 50 v. H. (s. Lohngruppenverzeichnis Lohngruppe A Ziffer 5)
(= A + 20/100 C)

Sonderlohn V = C + 60 v. H. Die Zuschläge nach ADO Nr. 6 zum Lohngruppenverzeichnis u. nach Lohngruppenverzeichnis, Lohngr. A Ziff. 5 können unter Umständen beim Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt werden. Diesen Sonderlohn erhalten demnach Bezieher des Sonderlohns IV, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen eine Arbeitsgruppe unterstellt ist, in der ein oder mehrere Handwerker arbeiten, die den Zuschlag nach ADO Nr. 6 zum Lohngruppenverzeichnis erhalten.
(= A + 30/100 C)

b) In Absatz (3) sind die Zahlen 5 v. H. und 20 v. H. zu ersetzen durch 10 v. H. und 30 v. H.

7. Zu § 15:

Die Fußnoten zu den Absätzen (2) * und (3) * erhalten folgende Fassung:

*) Hierzu siehe auch RFM vom 25. August 1941 — P 2026 — 98/41 IV (RBB Seite 227):

„Nach § 41 Abs. 4 BGr. wird keine Beihilfe gewährt, wenn die bestimmungsgemäß errechnete Beihilfe im Verhältnis zum Dienst Einkommen nur gering ist.

Bei der entsprechenden Anwendung der Beihilfengrundsätze auf die unter die TO. B fallenden Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltungen und Betriebe des Reichs (Hinweis ADO Nr. 2 zu § 15 TO. B) kann diese Voraussetzung als gegeben angesehen werden, wenn die beihilfefähigen Kosten weniger als 12 RM betragen.“

8. Zu § 18:

Die Bestimmung kommt in Wegfall.

9. Zu § 20:

a) Hinter ADO Nr. 10 ist einzufügen: und Nr. 11.

b) Am Schluß des Absatzes (1) ist einzufügen: Dauert die Trennung von der Familie länger als sechs Monate, so kann eine Reisebeihilfe schon in jeden weiteren zwei Monaten gewährt werden.

c) Am Schluß des Absatzes (2) ist einzufügen: Je eine Reisebeihilfe für das Osterfest und das Pfingstfest ist zulässig, wenn beide Feste in einem nach Absatz 1 zu berechnenden Zeitraum von drei Monaten zusammenfallen.

d) Die Absätze (5) *) und (6) *) erhalten folgende Fußnoten:

*) Wegen Gewährung von Reisebeihilfen

a) an Gefolgschaftsmitglieder, die in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeordnet oder versetzt sind, s. RBB 1939 Nr. 3143 Seite 170 und RBB 1941 Nr. 3688 Seite 104,

b) an Gefolgschaftsmitglieder, die in die Ostgebiete usw. abgeordnet oder versetzt sind, s. RBB 1939 Nr. 3269 Seite 320,

c) für Kriegsdauer an unverheiratete, den Verheirateten nicht gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder, s. RBB 1940 Nr. 3449 Seite 191, Nr. 3586 Seite 301 (Ziffer III b) und RBB 1941 Nr. 3730 Seite 134 (Ziffer 2). Hierzu siehe auch RFM vom 21. Mai 1941 — P 2260 — 17 643 IV/40:

„Ich erkläre mich gemäß ADO Nr. 8 zu § 11 TO. A und ADO Nr. 8 zu § 18 TO. B für die Dauer des Krieges mit folgendem einverstanden:

Verheiratete oder den Verheirateten gleichgestellte Angestellte und Arbeiter können zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familien im Sinne der Nr. 17 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 — RBB Seite 200 — neben dem tariflichen Urlaub einen Zusatzurlaub erhalten. Der Zusatzurlaub ist so zu bemessen, daß neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise unbedingt erforderlich ist, dem Gefolgschaftsmitglied eine Freizeit bis zu drei Tagen zur Verfügung steht. In den Zusatzurlaub soll möglichst ein Sonn- oder Feiertag fallen und miteingerechnet werden.“

10. Zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2) der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B).

Zu Lohngruppe A

a) Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Von den unter 1. bis 4. bezeichneten Bedingungen sind befreit: Laboranten, soweit nicht Angestellte, Laboratoriumsdiener nach fünfjähriger Tätigkeit als solche.

b) In Absatz (2) ist die Zahl 30 v. H. zu ändern in 40 v. H.

Zu Lohngruppe B

c) Hinter Absatz (1) ist als neuer Absatz (2) einzufügen:

(2) Arbeiter in Lichtumdruckstellen der Vermessungsabteilung erhalten nach dreijähriger Tätigkeit, sofern sie mit Schleifen usw. von Druckplatten beschäftigt werden, zu dem Stundenlohn der Lohngruppe C einen Zuschlag von 10 v. H.

d) Der seitherige Absatz (2) wird Absatz (3).

Karlsruhe, den 4. Mai 1942.

Das Staatsministerium.

Köhler

